

Merkblatt für Leitungseinbauten

Entlangführung und Querung von Leitungen im Bauverbots- und Gefährdungsbereich gemäß Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) in der geltenden Fassung.

A) Allgemeines

Die Leitungsquerung über oder unter einer Eisenbahnanlage und die Entlangführung von Leitungseinbauten im Bauverbots- (§ 42 EisbG) und Gefährdungsbereich (§ 43 EisbG) der Eisenbahn ist nur dann zulässig, wenn darüber zwischen Bauwerber und der NÖVOG Einigung erzielt wird.

Der **Bauverbotsbereich (§ 42 EisbG)** erstreckt sich auf freier Bahnstrecke bis zu zwölf Meter von der Mitte der nächstgelegenen Gleisachse und im Bahnhofsbereich (von Einfahrtssignal bis Einfahrtssignal) bis zu zwölf Meter von den Bahnhofsgrenzen.

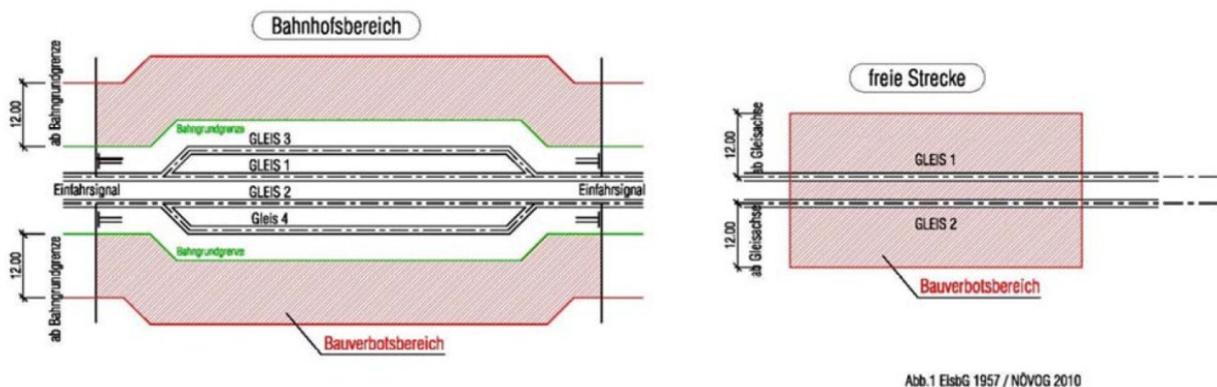


Abbildung 1: Bauverbot im Bahnhofsbereich und auf freier Strecke

Der **Gefährdungsbereich (§ 43 EisbG)** von Bahnstromanlagen erstreckt sich bei Freileitungen je 25 Meter und bei Kabelleitungen je fünf Meter beiderseits der Leitungsachse.

B) Unterlagen

Bauwerber müssen ein formloses, schriftliches Ansuchen an die NÖVOG stellen. Zur Überprüfung des Bauvorhabens durch die NÖVOG sind dem Ansuchen folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form beizulegen:

- **Technischer Bericht (Baubeschreibung)**, bezogen auf den Bauverbots- (§ 42 EisbG) und Gefährdungsbereich (§ 43 EisbG) der Eisenbahnanlage
- **Lageplan (Grundriss)**, im Maßstab nicht kleiner als 1:1000; in der Plandarstellung oder im Plankopf sind folgende Angaben zu machen:
 - Anfangs- und Endpunkt der Bahnstrecke
 - Kilometrische Lage (Bahn-km der Strecke)

- Gleisachsen und Angabe des Abstandes der Gleisachsen
- Nordpfeil
- Bahngrundgrenze (braun dargestellt)
- Geplantes Projekt (rot dargestellt)
- Angabe von politischen Bezirk, Gemeinde und Katastralgemeinde
- Angabe der betroffenen Grundstücke (NÖVOG-Grundstück sowie der im Bauverbots- oder Gefährdungsbereich gelegenen Grundstücke)
- Ansichten, Schnitte, Profile und Angaben der Leitungsverlegung (Tiefe in Bezug auf Schwellen-Oberkante)
- Angabe der querenden Medien (z.B. Gas, Wasser, Strom, Abwasser, Telekom) sowie deren Anzahl
- Digitalfotos

Verfahrensabhängig können weitere Unterlagen erforderlich sein. Sämtliche Unterlagen müssen vom Bauwerber unterschrieben sein. Unvollständige Ansuchen werden dem Bauwerber zur Vervollständigung zurückgegeben, wodurch das Prüfverfahren unterbrochen wird.

C) Einverständniserklärung und Kosten

Wir weisen darauf hin, dass mit der Errichtung bahnfremder Anlagen oder mit Tätigkeiten im Nahbereich von Eisenbahnanlagen erst nach Abschluss der Einverständniserklärung begonnen werden darf und diese andere behördliche Genehmigungen nicht ersetzt.

Die Vergütung für die Prüfung des Bauvorhabens und Ausfertigung der Einverständniserklärung erfolgt nach den jeweils gültigen Kostensätzen.